Die das Ordensrecht betreffenden Vorschläge anläßlich des Vatikanischen Konzils und der Codex Juris Canonici.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der theologischen Doktorwürde der Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

P. Adolf (Paul) Lednvolorz
O. F. M.

Die feierliche Promotion findet statt
Dienstag, den 8. Juli 1924, vormittags 11 1/4 Uhr
in der Aula Leopoldina.

Vortrag:
Kann der Papst seinen Nachfolger selbst bestimmen?

Breslau 1924.
Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung G. m. b. H.

Auf Antrag des Referenten Herrn Professor Dr. Triebs von der katholisch-theologischen Fakultät genehmigt.

Breslau, den 8. Juli 1924.

Seppelt, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Erlaubnis der kath.-theol. Fakultät wird als Dissertation nur ein Teil der Arbeit gedruckt. Die ganze Untersuchung erscheint voraussichtlich später in Buchform.

Der Schlesischen Franziskanerprovinz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen III
Quellen und Literatur IV
Einleitung 1

ERSTER TEIL
Vorschläge, welche sich auf die Gründung und Aufhebung von Klöstern beziehen

I. Gründung neuer und Wiederherstellung untergegangener Klöster
1. Notwendigkeit der päpstlichen Genehmigung zur Gründung eines Klosters
2. Die Befragung der Oberen der umliegenden Klöster durch den Ortsordinarius
3. Sicherstellung des Lebensunterhaltes für wenigstens zwölf Ordensleute

II. Aufhebung von Klöstern und religiösen Genossenschaften
1. Aufhebung wegen zu geringer Anzahl der im Kloster wohnenden Religiosen
2. Aufhebung wegen Niedergang der Ordensdisziplin und bei offenbarer Nutzlosigkeit einer Genossenschaft

ZWEITER TEIL
Vorschläge, welche sich auf die innere Organisation der religiösen Genossenschaften beziehen

A. Vorschläge allgemeiner Natur

I. Aufnahme neuer Mitglieder
1. Prüfung der Aufzunehmenden 9
2. Das Noviziat
a) Dauer des Noviziats
b) Die Ausbildung der Novizen

II. Pflichten der Ordensleute
1. Beobachtung der ursprünglichen Regel
2. Die vita communis
III. Austritt aus dem Orden
1. Der freiwillige Austritt eines Regularen aus seinem Orden kraft päpstlichen Indultes
2. Die Entlassung der Regularen

B. Vorschläge besonderer Art

I. Die Generaloberen
1. Die Amtsdauer der Generaloberen
2. Die Bestätigung der Wahl der Generaloberen
II. Die Studien der Ordensleute
1. Besondere Studienklöster
2. Gleichheit der Studien in Diözesanseminaren und Studienklöstern
3. Errichtung von Generalstudien

DRITTER TEIL

Vorschläge, welche das rechtliche Verhältnis der religiösen Genossenschaften zum Diözesanbischof (Ortsordinarius) betreffen

I. Die eigentlichen Regularorden
1. Das rechtliche Verhältnis im allgemeinen und die Unterstellung unter den Diözesanbischof
a) im allgemeinen
b) in einzelnen besonderen Fällen
c) die Fälle, in denen der Bischof früher als Apostolicae Sedis delegatus handelte
2. Die Exemtion der Regularen
a) Exemtion der einzelnen Klöster
b) Exemtion der Ordenskirchen
c) die Ordination der Regularen
d) das Predigen der Regularen
e) Besondere Privilegien der General- und Provinzialoberen
f) Communicatio privilegiorum
II. Die Kongregationen mit einfachen Gelübden
1. Das rechtliche Verhältnis der Kongregationen zum Diözesanbischof
2. Das Weiherecht der Kongregationen

Lebenslauf 43

Abkürzungen

A. A. S. = Acta Apostolicae Sedis.
A. S. S. = Acta Sanctae Sedis.
A. f. k. K. R. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
A. J. P. = Analecta Juris Pontificii.
B. F. = Bullarium Franciscanum.
B. R. = Bullarium Romanum.
C. J. C. = Codex Juris Canonici.
Bizzarri, Collectanea = Bizzarri, Collectanea in usum Secretariae S. C. Ep. et Reg., Romae, 1885.
Chronologia Historico-legalis = Chronologia Historico-legalis Seraphici Ordinis Fratrum Minorum I ed. a Michaele Angelo a Neapoli 1650; IV ed. a Augustino Maria Neapolitano, Romae, 1795.
Coll. Lac. = Acta et Decreta sacrorum Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis, Freiburg, 1870—1890.
Mansi = Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio, editio iterata, Parisiis, 1901 sqq.
Normae pro novis Institutis = Normae secundum quas S. Congr. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis Institutis votorum simplicium vom 28. Juni 1901.
Piat = Piat, Praelectiones Iuris Regularis, editio altera, Tornaci, 1896.
Schulte-Richter = Schulte-Richter, Canones et Decreta Concilii Tridentini, Lipsiae, 1853.
Vermeersch = Vermeersch, De Religiosis Institutis, Bd. I, 2. Aufl., 1907, Bd. II, 3. Aufl., 1904 (Brugis).

Quellen und Literatur

I.

1. Acta et Decreta Concilii Plenarii Americae Latinae, Romae 1902.
2. Collectanea S. C. de Propaganda Fide, Romae 1907.
3. Constitutiones Fratrum Ordinis Praedicatorum, Parisiis 1872.
4. Constitutiones Generales Fratrum Minorum, Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1922.
5. Corpus iuris canonici.

II.

1. Il Monitore Ecclesiastico.
2. Le Canoniste contemporain.
3. Theologisch-praktische Quartalschrift.
4. Zeitschrift für katholische Theologie.
5. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonist. Abtlg.

III.

1. Alphons v. Liguori, Theologia Moralis, Ratisbonae 1846.
2. Appeltern, Vict. ab, Compendium Praelectionum Iuris Regularis, Tornaci (Parisiis et Lipsiae) 1903.
3. Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters.
4. Bastien-Elfner, Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden, Freiburg i. Br. 1911.
5. Benedikt XIV., De Synodo Dioecesana.
6. Biederlack, De Iure Regularium, Oeniponte 1892.
7. Biederlack-Führich, De Religiosis, Oeniponte 1919.
8. Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890.
9. Bonaventura, Opera omnia, Ad Claras Aquas, (Quaracchi) 1882-1902.
10. Bouix, De Iure Regularium, Parisiis 1882.
11. Brandys, Kirchliches Rechtsbuch für die religiösen Laiengenossenschaften der Brüder und Schwestern, 2. Auflage, Paderborn 1920.

12. Braunsberger, Rückblick auf das kath. Ordenswesen im 19. Jahrhundert, Freiburg 1901 (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach"-79).
13. Cecconi-Molitor, Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlung im Vatikan, Regensburg 1873.
14. Didacus ab Aragonia, Dilucidatio privilegiorum Ordinum Regularium praesertim Mendicantium, Romae 1750.
15. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1923.
16. — Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1921.
17. Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoriten-Provinz, Würzburg 1886.
18. Eubel, Geschichte der Kölnischen Minoritenprovinz, Köln 1906.
19. Fagnani Commentaria in lib. Decretalium, Coloniae Agrippinae 1681.
20. Fanfani, De iure Regularium, ad normam C. I. C., Romae 1920.
21. Felder, Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden, Freiburg i. Br. 1904.
22. Ferraris, Prompta Bibliotheca, 1781—1784.
23. Funk (Bihlmeyer), Lehrbuch der Kirchengeschichte, 6. Aufl., Paderborn 1911.
24. Granderath-Kirsch, Geschichte des Vat. Konzils, Freiburg 1903—1906.
25. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche, 2. Aufl., Paderborn 1907—1908.
26. Hilling, die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, Bonn 1909—1915 (vergl. dazu A. f. k. K. R. 1915, S. 78 ff., bes. aber 1916, S. 244—270).
27. Holzapfel, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens, Freiburg i. Br. 1909.
28. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche, Mainz 1907.
29. Jansen, Ordensrecht, Paderborn 1920 (2. Aufl.).
30. Jungnitz, Die Kongregation der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth, Breslau 1892.
31. Kober, De peculio Religiosorum (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, Bd. 28, [1907]).
32. Laemmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts, Freiburg i. Br. 1899.
33. Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechts, Regensburg 1918 ff.
34. Lucidi-Schneider, De visitatione sacrorum liminum, ed. III., Romae 1883.

35. Łyszczarczyk, Compendium Privilegiorum Regularium, Leopoli 1906.
36. Martin, Die Arbeiten des Vat. Konzils, 2. Aufl., Paderborn 1873.
37. Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 7. Aufl., Trier 1919.
38. Nervegna, De Iure practico Regularium, Romae 1900.
39. Pallavicini, Vera Oecumenici Concilii Tridentini Historia, editio a Giattino, Coloniae Agrippinae 1719.
40. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrechte, Essen 1900.
41. Prümmer, Manuale Iuris Ecclesiastici, T. II, Ius Regularium speciale, Freiburg 1907.
42. Prümmer, Manuale Iuris Canonici, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1922.
43. Reiffenstuel, Ius Canonicum, Venetiis 1704—1715.
44. Rodericus, Quaestionum Regularium et Canonicarum tomi . . ., Venetiis 1616.
45. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1914.
46. Schäfer, Das Ordensrecht nach dem Codex Iuris Canonici, Münster 1923.
47. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1886—98.
48. Scheuber, Kirche und Reformation, 1917.
49. Schmalzgrueber, Ius Ecclesiasticum Universum, Romae 1843—1845.
50. Schrörs, Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen, 2. Aufl., Paderborn 1910.
51. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918.
52. Suarez, Opera Omnia, edit. nova a André-Carolo Berton, Parisiis 1856—1878.
53. Thomas v. Aquin, Summa Theologica, ed. altera Romana, Romae 1894.
54. Treugott, Ist die Erlaubnis des Ordinarius notwendig zum Bau der Ordenskirchen? (A. f. k. K. R., Bd. 26, S. 130 ff.)
55. Vermeersch-Creusen, Epitome Iuris Canonici, Romae 1921.
56. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1913.
57. Wernz, Ius Decretalium, Romae 1905 sqq.

Einleitung

Hugo Laemmer hat auf die Bemühungen anläßlich des Vatikanischen Konzils nach einem „novum iuris canonici corpus, nach Erlaß eines revidierten zeitgemäßen kirchlichen Gesetzbuches“ im allgemeinen sowie auch auf die Vorschläge der Konzilsväter im besonderen hingewiesen, die sich auf einzelne Punkte der kirchlichen Disziplin bezogen, bei denen eine zeitgemäße Umgestaltung oder stärkere Betonung besonders notwendig zu sein schien[1]). Diese Anträge geben nach Laemmer „in ihrer Gesamtheit ein Spiegelbild der kirchlichen Lage in den verschiedenen Ländern, der Schäden und Bedürfnisse, zu deren Heilung und Befriedigung die den berechtigten Eigentümlichkeiten der kirchlichen Provinzen entsprechenden Vorschläge gemacht werden“ (S. 108). Leider konnte damals wegen des vorzeitigen Abbruchs des Konzils das neue Gesetzbuch nicht in Angriff genommen werden. Aber der Gedanke erhielt sich lebendig und zeitigte zunächst mehrere Rechtssammlungen privater Natur. Gaspare de Luise verfaßte den „Codex canonum ecclesiae qui ex antiquo iure adhuc usque vigent et ex Concilii Tridentini decretis pro cleri atque populi christiani reformatione editis diligenter deprompti atque ex summorum pontificum nuperque Pii IX. tam per se quam in sacro Concilio Vaticano constitutionibus exscripti traduntur

[1]) H. Laemmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts, Freiburg i. Br. 1899, S. 97 ff, bes. S. 108.

concinnatus", Neapel 1873. Ausdrücklich beruft er sich in seiner Vorrede (S. IX) auf die beim Vatikanischen Konzil gemachten Anträge. Ferner erschien zu Turin 1888—1893 ein „Codex Juris Pontificii seu Canonici" von Emmanuel Colomiati; in Paris 1890 ein „Jus canonicum generale distributum in articulos" von A. Pillet. Weitere Versuche sind der „Codex Sanctae Catholicae Romanae Ecclesiae" des H. M. Pezzani, dessen erster Teil 1893 (Rom und Mailand) erschien, ferner das „Memento Juris Ecclesiastici publici et privati" Paris 1895 von Deshayes, gleichfalls ein „véritable code de législation ecclésiastique," endlich der „Juris canonici privati codex vigens" von Fortunato Russo, im Jahre 1904 erschienen [1]).

Diesen privaten Unternehmungen folgte dann unser neues kirchliches Gesetzbuch, der Codex Juris Canonici. Wenn wir nun die Entwickelung des Kodifikationsproblems seit dem Vaticanum verfolgen, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, inwieweit der neue Codex auch die Vorschläge auf dem Vatikanischen Konzil beziehungsweise die Vorarbeiten der einzelnen Kommissionen berücksichtigt hat.

Von den ersten Vorbereitungen zum Konzil an steht ja auch die Neuregelung des bestehenden Rechts mit im Vordergrunde der Beratungen. In der ersten Ankündigung des Konzils am 6. Dezember 1864 gab Pius IX. den Kardinälen den Auftrag, ihre Ansichten über ein Konzil ihm schriftlich in besonderen Gutachten mitzuteilen [2]). Schon in diesen Gutachten wird die Regelung der kirchlichen Disziplin anläßlich eines allgemeinen Konzils besonders betont. Kardinal Reisach

[1]) Laemmer, S. 160 ff.; Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1914, I, S. 186, Anm. 4; A. f. k. K. R. 1915, S. 88, Anmerkg. 3.

[2]) Granderath-Kirsch, Gesch. des Vatikanischen Konzils, Freiburg 1903—1906, I, S. 20.

führte aus: Durch die politischen und sozialen Umwälzungen haben sich die äußeren Verhältnisse derart geändert, daß die Beobachtung mancher kirchlichen Gesetze in einzelnen Ländern äußerst schwierig, manchmal unmöglich, sogar in bestimmten Fällen für die Kirche schädlich geworden ist. Unter Betonung, daß er von Gesetzen spreche, die nicht mit dem Dogma zusammenhängen, also geändert werden können, verlangt er zum Schluß, daß die Disziplinargesetze den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend geändert werden müssen [1]). Von anderen Kardinälen werden Reformen für bestimmte Gegenstände des kanonischen Rechts verlangt, so für das Eherecht, Abstinenz- und Fastengebote, Studienordnung, Versetzung der Pfarrer, kirchliche Liturgie, Reform des Welt- und Ordensklerus, Beschränkung der Exemtionen der Regularen [2]).

Im April und Mai 1865 wurden 36 Bischöfe des lateinischen Ritus aus verschiedenen Nationen schriftlich aufgefordert, die ihnen zur Beratung auf einem Konzil notwendig scheinenden Gegenstände anzugeben [3]). Ähnliche Aufforderungen ergingen im nächsten Jahre auch an einzelne Bischöfe des orientalischen Ritus. In den Antworten wird eine Zusammenfassung und gleichzeitig auch eine Umgestaltung der bestehenden Gesetze gewünscht; was den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspricht, muß aufrecht erhalten und stärker betont werden, was nicht zu halten ist, soll abgeschafft werden. In bezug auf die einzelnen Gegenstände des Rechts stimmen die Wünsche zum großen Teil mit denen der oben erwähnten Kardinäle überein.

Zwei Jahre später, im Juni 1867, ließ Pius IX. den zum achtzehnten Zentenarium des Martertodes der

---

[1]) Granderath-Kirsch, I, S. 31; Laemmer, S. 48; Cecconi-Molitor Geschichte der Allgemeinen Kirchenversammlung im Vatikan, Regensburg 1873, Bd. I, S. 17.

[2]) Granderath-Kirsch, I, S. 41.

[3]) Granderath-Kirsch, I, S. 46 ff.; Laemmer, S. 49.

beiden Apostelfürsten versammelten 500 Bischöfen ein Verzeichnis von Fragen über Punkte der Kirchendisziplin vorlegen, welche einer Reform bedürftig waren und über die auf dem Konzil verhandelt werden sollte. Die Gutachten der Bischöfe über diese Fragen wurden später in den Vorbereitungskommissionen berücksichtigt [1]).

Für die Vorarbeiten zum Konzil waren nämlich fünf Kommissionen gebildet worden. Unter diesen befaßten sich zwei Kommissionen eigens mit dem Kirchenrecht, eine mit der kirchlichen Disziplin im allgemeinen, eine mit dem Ordensrecht. Die unter Vorsitz des Kardinals Caterini stehende sogenannte Disziplinarkonsulta hat in etwa 50 Sitzungen 28 die Kirchendisziplin betreffende Entwürfe, die sog. schemata circa disciplinam ecclesiasticam ausgearbeitet [2]). Von diesen gelangten allerdings nur vier Schemata im Konzil zur Verhandlung; zwei Schemata wurden außerdem den Konzilsvätern zugestellt, kamen aber nicht mehr zur Debatte [3]). Eine besondere Kommission unter Vorsitz des Kardinals Bizzarri, des früheren langjährigen Sekretärs der S. C. Ep. et Reg. beschäftigte sich mit den Vorarbeiten in bezug auf das Ordensrecht und hat in 17 Sitzungen, bei denen auch die von den Ordensgeneralen eingeholten Gutachten benutzt wurden, 18 Schemata, also nach den Worten Laemmers ein „ganzes Gesetzbuch für die Regularen, ein corpus iuris des Ordenswesens" ausgearbeitet. Doch von diesen 18 Schemata wurden nur die ersten vier den Konzilsvätern zugestellt, kamen aber nicht mehr zur Verhandlung [4]).

---

[1]) Laemmer, S. 50.

[2]) Coll. Lac. VII, S. 506; Laemmer, S. 52; Granderath-Kirsch, I, S. 432 u. III, 724.

[3]) Coll. Lac. VII, S. 641—671; Laemmer, S. 63 ff., S. 88; Granderath-Kirsch, II, S. 154, 187, 202 ff.

[4]) Coll. Lac. VII, S. 506, 671—682; Laemmer, S. 54, 91—96; Granderath-Kirsch, I, S. 433.

Aber auch von den anderen drei Kommissionen wurden einzelne Fragen der Kirchendisziplin behandelt, so daß von den fünf Kommissionen eine große Menge kirchenrechtlichen Materials vorbereitet und verarbeitet war.

Dazu kommen noch die Wünsche und Vorschläge einzelner Bischöfe, die erst zum Konzil mitgebracht und nach der Eröffnung desselben vorgelegt wurden und die gleichfalls nicht nur ein neues kirchliches Rechtsbuch wünschten, sondern auch für einzelne Materien des kirchlichen Rechts in sehr weitem Umfange bestimmte Forderungen aufstellten [1]).

Es war also gelegentlich des Vatikanischen Konzils bedeutende Vorarbeit für ein neues Gesetzbuch geleistet worden, und die Eingangsworte des Motu proprio Pius' X. zur Neukodifizierung des Kirchenrechts „Arduum sane munus" vom 19. März 1904, welche sich an einen Antrag von 33 Konzilsvätern am 19. Februar 1870 anschließen, der mit den Worten endigt: „Haec omnia mature cogitantibus subiit demisse atque enixe petere a SSmo D. N. Pio IX., ut adhibita opera atque ingenio virorum huius temporis doctissimorum, novum Juris Canonici Codicem digerere et apostolica auctoritate munitum edere ne gravetur. Opus sane arduum: sed quo plus difficultatis habet, eo magis est tanto Pontifice dignum [2])" scheinen denn auch direkt auf diese Vorarbeiten hinzuweisen, wie auch U. Stutz dazu bemerkt: „Deutlicher konnte der Kodifikationspapst den engen Anschluß an die Kodifikationswünsche des Vatikanischen Konzils nicht zum Ausdruck bringen [3])." U. Stutz hat auch, diesem Gedanken folgend, auf die Beziehungen zwischen dem Codex

[1]) Coll. Lac. VII, S. 768—912; Laemmer, S. 97—159; Granderath-Kirsch, I, S. 434—453.

[2]) Coll. Lac. VII, S. 889; Laemmer, S. 107.

[3]) U. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918, S. 132.

und dem Vatikanischen Konzil hingewiesen (S. 127 bis 156). Er tat dies, wie er selbst schreibt (S. 129), nur „in einem Überblick über das Wichtigste", ohne Rücksicht darauf, ob und inwiefern schon in der Zwischenzeit die damaligen Anregungen ausgeführt worden oder erst der neue Codex dies erfüllt hat und ohne auf Fragen einzugehen, die damals nicht weiter verfolgt und erörtert worden sind. Aus diesem Grunde dürfte, obwohl Stutz so ziemlich auf alle damals aufgeworfenen Fragen kurz hingewiesen hat, eine nähere und ausführlichere Untersuchung über einzelne Teile des Kirchenrechts nicht überflüssig sein.

Im folgenden soll daher untersucht werden, ob und wie die das Ordensrecht betreffenden Vorschläge anläßlich des Vatikanischen Konzils weiter entwickelt und endgültig im Codex berücksichtigt wurden. Aber auch hierin sollen nicht die ganzen Vorarbeiten behandelt werden, sondern nur ein bestimmter Teil derselben. Wie schon oben erwähnt, hatte die Kommission für das Ordenswesen 18 Schemata ausgearbeitet, von denen aber nur vier dem Konzil vorgelegt worden sind. Und nur diese vier Entwürfe sind vorläufig in den Aktensammlungen des Vatikanischen Konzils, so auch in der letzten Sammlung, der Collectio Lacensis, Band VII „Acta et decreta concilii Vaticani" herausgegeben. Über die 14 übrigen Entwürfe finden wir nur eine kurze Übersicht bei Martin[1]), die aber zu einer näheren Untersuchung nicht genügt. Da es mir nicht möglich war, eine Abschrift dieser 14 Entwürfe zu bekommen, so beschränkte ich mich nur auf die Reformvorschläge, die während des Konzils von den Konzilsvätern eingebracht worden sind, werde aber bei den entsprechenden Punkten auf die Arbeiten der Kommission hinweisen, soweit dies möglich ist.

[1]) Martin, Die Arbeiten des Vat. Konzils, 2. Aufl., Paderborn 1873, S. 121 ff.

Folgende Vorschläge kommen also in Betracht:

1. zwei Vorschläge der französischen Bischöfe [1]);
2. ein Vorschlag der belgischen Bischöfe [2]);
3. ein Vorschlag der Schweizer Benediktinerkongregation [3]);
4. vor allem 12 Vorschläge der Neapolitanischen Bischöfe, nämlich die §§ 42—53 ihrer Gesamtvorschläge [4]).

Unter dem Antrag der „Neapolitanischen Bischöfe" wird in der vorliegenden Arbeit ein Antrag verstanden, der das Resultat der Beratungen des Erzbischofs von Neapel, Kardinal Sforza, mit den Erzbischöfen von Sorrento, Manfredonia, Salerno, Chieti, Reggio, Bari, Trani, Taranto, Conza, Gaeta und 27 Bischöfen vor Eröffnung des Konzils enthält und durch Anschreiben vom 12. Dezember 1869 dem Sekretär des Vatikanischen Konzils, Bischof Feßler von St. Pölten, übermittelt wurde zur weiteren Übergabe an die Postulatenkommission. Von diesem Antrag sagt Granderath [5]): „Nirgendwoher sind dem Konzil so viele Vorschläge zugegangen als aus dem Gebiet von Neapel.... Würden die Bischöfe aller Länder mit so umfangreichen Vorschlägen bei dem Konzil erscheinen, so würde die bloße Lesung derselben einen übergroßen Teil seiner Zeit beanspruchen." Sie befaßten sich in ausführlicher Weise mit der Dogmatik, der Moral und dem Kirchenrecht. Auch in bezug auf das Ordensrecht haben sie die meisten Vorschläge gemacht, nämlich 12 Postulate, die aber merkwürdigerweise bei Laemmer (und auch bei Stutz) nicht erwähnt sind. Indessen scheiden zwei Postulate aus der Untersuchung aus, das zweite und das letzte Postulat. Das zweite befaßt sich nämlich mit den

[1]) Coll. Lac. VII, S. 836 ff.; Laemmer, S. 154 ff.
[2]) Coll. Lac. VII, S. 876; Laemmer, S. 157 f.
[3]) Coll. Lac. VII, S. 909 ff.; Laemmer, S. 152 ff.
[4]) Coll. Lac. VII, S. 818 ff.
[5]) Gesch. d. Vat. Konzils, I, S. 437.

Praelati (Abbates) nullius, eine Frage, die nicht zum Ordensrecht gehört. Das letzte Postulat dagegen bezieht sich speziell auf die Ritterorden. Ihr erster Vorschlag in bezug auf diese, daß sie nämlich ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden und gleichsam eine Schutzmacht des Papstes und des Kirchenstaates bilden sollen, hat heute wohl keine praktische Bedeutung, würde auch nicht durch den Codex, sondern durch eine besondere Verfügung geregelt. Außerdem wünschten die Bischöfe deren Verpflichtung zum gemeinsamen Leben und Abänderung ihrer feierlichen Gelübde in höchstens einfache. Dieser Wunsch ist in bezug auf den Deutschorden, wenigstens hinsichtlich der Ordensritter (nicht aber hinsichtlich der Ordenspriester) erfüllt durch ein Indult Leos XIII. vom 16. März 1886. Nach diesem Indult legen die Ritter des Deutschordens nur einfache Gelübde ab, bleiben aber im Besitz aller bisherigen Rechte und Privilegien [1]). Bei den Johannitern dagegen war schon vor dem Vatikanischen Konzil durch das Dekret Pius' IX. vom 28. Juli 1854, auf das auch die Bischöfe hinweisen, vor den feierlichen Gelübden die Ablegung der einfachen vorgeschrieben, und zwar sollten sie 10 Jahre lang jährlich einfache Gelübde ablegen, bevor sie zu den feierlichen zugelassen wurden [2]).

Die Untersuchung wird sich also auch nicht auf das gesamte Ordensrecht erstrecken, sondern nur auf die von den Bischöfen aufgeworfenen Fragen.

Um den Vorschlag der Bischöfe näher zu verstehen, wird für gewöhnlich ein kurzer Überblick über den Stand der Frage bis zum Vatikanum gegeben, der aber bei der fortschreitenden Entwickelung mancher Fragen bei einzelnen Punkten ziemlich ausgedehnt werden mußte.

---

[1]) Wernz, Jus Decretalium, Romae 1905 ff., Bd. III, T. 2, S. 254; Schäfer, Das Ordensrecht, Münster 1923, S. 17; Zeitschr. f. k. Th., 1887, S. 186 ff., bes. aber S. 398 ff.; A. f. k. K. R. 1914, S. 87.

[2]) Bizzarri, Collectanea, S. 631 ff.

Zweiter Teil

Vorschläge, welche sich auf die innere Organisation der religiösen Genossenschaften beziehen

A. Vorschläge allgemeiner Natur.

I. Aufnahme neuer Mitglieder.

1. Prüfung der Aufzunehmenden.

Wenn die religiösen Genossenschaften ihre selbstgesteckten Ziele erreichen, die von der Kirche ihnen übertragenen Aufgaben ausführen und die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen sollen, dann müssen sie aus Religiosen bestehen, die von ihrer religiösen Aufgabe wirklich durchdrungen und auch fähig sind, sie zu erfüllen. Der Religiose soll sich ferner ebenso wie der Priester in besonderer Weise dem Dienste Gottes weihen, weswegen schon das Empfinden des katholischen Volkes ihn von jedem größeren Makel an seiner Ehre frei wissen will. Treffend bringt dies Sixtus V. in seiner Konstitution „Cum de omnibus" vom 26. November 1587 [1]) zum Ausdruck. „Siquidem res ipsa Nos admonet, quam indecorum sit, et ab ea, quae divinae Majestati eique consecratis personis debetur, reverentia alienum, si eiusmodi homines, qui propter sua scelera poenas graves sibi in saeculo propositas timent, quive propter immunditiam et peccata, ex quibus orti sunt, notati perpetua ignominia, ab omni mundano

[1]) B. R. II, S. 606; Vermeersch II, n. 24, S. 266.

honore et a paterna hereditate repelluntur, iidem omnipotenti Deo tamquam hostiae offerantur, atque ad habitandum in domo, quam decet honor et sanctitudo, inter ministros Domini, cui servire regnare est, ad sacras functiones, quacumque profana praeeminentia multo nobiliores, sine ullo delectu admittantur." [1]) Göttliches und menschliches Recht haben daher verschiedene Hindernisse aufgestellt, die bestimmte Personen vom Eintritt in den Orden fernhalten. Daraus ergibt sich naturgemäß die Pflicht der Orden bezw. der in Betracht kommenden Ordensoberen, nicht alle ohne Auswahl in ihren Orden aufzunehmen, sondern nur diejenigen, die nicht mit einem solchen Hindernis behaftet sind und die außerdem nach menschlicher Erwartung und Prüfung den Forderungen des Ordenslebens entsprechen werden. Außerdem hat aber das kirchliche Recht diese an sich natürliche Pflicht den Oberen noch durch besondere Vorschriften eingeschärft.

Für das frühere Recht kommen besonders folgende zwei Bestimmungen über diese Verpflichtung in Betracht:

I. Die Vorschriften Sixtus' V. und die im Zusammenhang damit stehenden Konstitutionen [2]).

Sixtus V. hat in seinem Eifer für die Reinheit des Ordensstandes besonders scharfe Bestimmungen über

---

[1]) Vergl. dazu auch die Bestimmung der sog. Alexandrinischen Generalkonstitutionen der Franziskaner, auf dem 44. Generalkapitel i. J. 1500 herausgegeben: „Caveant (scil. Ministri) tamen, ne absque delectu omnes admittant, sed illos tantum, qui Ordini utiles esse possunt, sibique, et aliis valeant proficere". (Angelus a Neapoli, Chronologia historico-legalis Seraphici Ordinis Fratrum Minorum, Neapoli 1650 ff., Bd. I, S. 149.)

[2]) Es sind dies folgende Konstitutionen: Sixtus' V. „Cum de omnibus" v. 26. 11. 1587 und „Ad Romanum spectat" v. 21. 10. 1588; Gregors XIV. „Circumspecta" v. 15. 3. 1591; Clemens' VIII. „In suprema" v. 2. 4. 1602.

die Zulassung und Prüfung der Ordenskandidaten in seiner Konstitution „Cum de omnibus" vom 26. November 1587 [1]) erlassen:

a) Zuständig für die Aufnahme und Prüfung der Kandidaten war das General- oder Provinzialkapitel. Wenn aber eine Ordensprovinz nicht alljährlich oder überhaupt nicht ein Kapitel abhielt oder die Klöster sehr zerstreut waren, sollten in jeder Provinz die Oberen von wenigstens zwei, wenn möglich aber von drei oder mehreren Klöstern jährlich zusammenkommen zwecks Prüfung und Aufnahme der Kandidaten. War auch dieses nicht möglich, so sollte das General- oder Provinzialkapitel diese Vollmacht drei älteren Patres eines Klosters übertragen [2]). In den selbständigen Klöstern stand dieses Recht dem Hausoberen mit Genehmigung seines Kapitels oder drei oder vier in der Generalkongregation dazu ernannten Patres zu [3]). Tatsächlich war aber diese Bestimmung durch die vom Apostolischen Stuhle approbierten Konstitutionen in verschiedener Weise modifiziert.

b) Diese für die Aufnahme zuständigen Ordenspersonen hatten die Pflicht, nur dann einen Kandidaten in den Orden aufzunehmen, wenn sie denselben nach vorheriger, gewissenhafter Erkundigung und Prüfung für geeignet hielten. Über die Art, wie die Erkundigungen einzuziehen waren, sagte die Konstitution nichts; es konnte also der Obere eine Person damit beauftragen. Die Erkundigungen sollten sich beziehen auf die Eltern, die Heimat, das

[1]) B. R. II, S. 606.

[2]) Konst. Sixtus' V. „Ad Romanum spectat" v. 21. Okt. 1588, § 7 ff. im B. R. II, S. 608 und Vermeersch II, n. 25, S. 270.

[3]) Konst. Gregors XIV. „Circumspecta" v. 15. März 1591, § 5 im B. R. II, S. 700; Vermeersch II, n. 26, S. 275.

vergangene Leben und die Sitten des Kandidaten. Aus ihnen mußte sich klar ergeben, daß der Kandidat frei ist von allen Hindernissen zum Eintritt in den Orden und daß er nicht aus irgendeiner menschlichen Rücksicht, sondern aus edlen Motiven freiwillig in den Orden eintreten wolle. Die Unterlassung dieser Nachforschung und Prüfung hatte nach Sixtus V. Ungültigkeit der Aufnahme und Profeß zur Folge. Diejenigen, welche infolge Unterlassung der vorgeschriebenen Erkundigungen nach den Bestimmungen Sixtus' V. unfähige Kandidaten aufnahmen, verloren das aktive und passive Stimmrecht, alle Ämter, die sie eventuell verwalteten, und wurden für immer unfähig zu einem Amte erklärt. Die scharfe Bestimmung, daß die Aufnahme bei Unterlassung der Erkundigung ungültig sei, die in anderer Hinsicht viele Nachteile mit sich brachte, wurde durch Clemens VIII. in seiner Konstitution „In suprema" vom 2. April 1602 [1]) aufgehoben; die Erkundigung war also nur noch zur Erlaubtheit der Aufnahme notwendig. Die von Sixtus V. gegen die Übertreter der Vorschrift verhängten Strafen dagegen hat auch Clemens VIII. aufrecht erhalten.

c) Unfähig (inhabiles) zur Aufnahme wurden von Sixtus V. in seiner Konstitution „Cum de omnibus" erklärt: Die Unehelichen aus Inzest und Sakrileg, die wegen schwerer Vergehen Verurteilten oder Verdächtigen (criminosi vel suspecti), die stark Verschuldeten und Personen, die zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind. Die anderen Unehelichen konnten zwar nach sorgfältiger Prüfung, aus der sich ergab, daß sie durch sonstige gute Eigenschaften den ihnen durch die uneheliche Geburt anhängenden Makel ausglichen,

[1]) B. R. III, S. 126; Vermeersch II, n. 27, S. 277.

aufgenommen werden, blieben aber ohne spezielle päpstliche Dispens unter Aufhebung sämtlicher Privilegien[1]) von allen Graden und Würden im Orden ausgeschlossen. Doch auch diese Bestimmungen wurden durch seine Nachfolger Gregor XIV. in der Konstitution „Circumspecta" vom 15. März 1591 und Clemens VIII. „In suprema" auf das frühere Recht zurückgeführt, als ob die Bestimmung Sixtus' V. in diesem Punkte nicht erlassen wäre (ad terminos iuris et Sacrorum Canonum, perinde ac si praedictae Constitutiones in illa parte editae non fuissent, ... reducimus).

Die Bestimmungen Sixtus' V. in ihrer durch die nachfolgenden Konstitutionen gemäßigten Form wurden durch Clemens VIII. in seinem Dekret „Cum ad regularem" vom 19. März 1603[2]) für Italien[3]) erneuert. Ausdrücklich wird auch verlangt: „Demum Superiores diligenter exquirant, quo spiritu, qua mente ac voluntate id regularis vitae genus elegerint, quem sibi finem proposuerint; num zelo melioris frugis ac perfectioris vitae, et ut Deo liberius famulari possint, an potius levitate vel humano aliquo affectu .... ducantur." Schließlich schloß das alte Recht nach seiner Entwickelung folgende Personenklassen vom Eintritt in den Orden aus:

1. Personen, die nicht handlungsfähig sind (Kinder und des Vernunftgebrauches Beraubte).
2. Personen, die nicht selbständig sind (Kinder vor Erreichung des Reifealters [Knaben 14, Mädchen 12 Jahre] ohne Zustimmung der Eltern, Sklaven ohne Zustimmung des Herrn).

---

[1]) Konst. „Ad Romanum spectat".

[2]) B. R. III, S. 128; Vermeersch II, n. 43, S. 313.

[3]) Über den Geltungsbereich der Reformdekrete Clemens' VIII. siehe A. f. k. K. R. Bd. 91 (1911) S. 696 ff.; desgl. Vermeersch II, S. 59 ff.

3. Personen, die nicht das vorgeschriebene Alter haben (dieses war in den einzelnen Zeiten verschieden bestimmt).
4. Personen, die durch andere Verpflichtungen gebunden sind (Bischöfe ohne Erlaubnis des Papstes; Eheleute nach Vollzug der Ehe, solange die Ehe besteht und wenn nicht ein Teil auf sein Recht verzichtet; Kinder, welche für die Eltern und Eltern, welche für die Kinder zu sorgen haben; schwer verschuldete Personen und solche, die zur Rechenschaftsablegung in einer bestimmten Angelegenheit verpflichtet sind).
5. Personen, an deren Ehre ein Makel ist (Uneheliche können nicht in die Genossenschaft aufgenommen werden, welcher der Vater angehört, solange derselbe lebt; jene, welche wegen eines schweren Vergehens wie Mord, Diebstahl im Verdacht stehen oder verurteilt sind oder eine Verurteilung zu befürchten haben [1]).

II. Die Vorschriften Pius' IX. in seinem Dekret „Romani Pontifices"

vom 25. Januar 1848 [2]). Um die Ordensoberen bei der Prüfung der Kandidaten wirksam zu unterstützen, bestimmte Pius IX. in diesem Dekret, daß keine männliche Person in eine Genossenschaft mit feierlichen oder einfachen Gelübden aufgenommen werden darf ohne ein Sittenzeugnis (litterae testimoniales) des Ordinarius des rechtlichen Geburtsortes (originis) und desjenigen Ortsordinarius, in dessen Diözese sich der Kandidat nach Vollendung des 15. Lebensjahres über ein Jahr lang aufgehalten hat. Nach sorgfältiger Nachforschung über die Eigenschaften des Kandidaten, unter Umständen auch durch geheime Erkundigungen, sollte der

[1]) Vermeersch I, n. 114 ff., S. 96 ff.; Piat I, S. 50 ff.
[2]) Bizzarri, Collectanea, S. 831; Vermeersch II, n. 31, S. 283.

Ordinarius in dem Zeugnis berichten, und zwar als Gewissenspflicht über Geburt (ob eheliche oder nicht), Alter, sittliches Betragen, Leben, Ruf, Stand, Erziehung und Kenntnisse des Kandidaten, ferner ob gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung vorlag (an sit inquisitus), ob er mit einer Zensur, Irregularität oder einem sonstigen kanonischen Hindernis behaftet, ob er verschuldet oder zur Rechenschaftslegung verpflichtet ist. Den Ordensoberen wurde die Befolgung dieses Dekretes kraft des hl. Gehorsams geboten; bei Zulassung von Kandidaten zur Einkleidung ohne die notwendigen litterae testimoniales gingen sie eo ipso aller ihrer Ämter verlustig, verloren das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, irgendwelche Ämter in Zukunft zu bekleiden. Zulassung und nachfolgende Profeß waren indes nach einer Erklärung der S. C. super Statu Reg. vom 1. Mai 1851 [1]) nicht ungültig, sondern nur unerlaubt.

Der Bischof durfte dieses Zeugnis nicht verweigern; er durfte aber nur soweit über die angeführten Punkte berichten, als er wirklich nach seinem Gewissen bezeugen konnte. Der Bericht konnte auch privatim und geheim sein.

Konnte der Bischof aus Unkenntnis über den Kandidaten oder wegen eines staatlichen Verbotes oder aus anderen Gründen die litterae testimoniales nicht ausstellen, so durften die Oberen nach sorgfältiger Erkundigung und dreimonatiger Prüfung im Kloster den Kandidaten aufnehmen, wenn er als fähig befunden wurde. Weigerte sich aber der Bischof das Zeugnis auszustellen nur aus dem Grunde, weil er den Eintritt in den Orden nicht wünschte, so sollte an die Religiosenkongregation berichtet werden.

Handelte es sich um die Aufnahme von Novizen aus einer anderen Genossenschaft oder um säku-

[1]) Vermeersch, II, n. 32, S. 284 f. und Bizzarri, Collectanea, S. 839 ff.

larisierte Religiosen, so mußte gleichfalls der zuständige Ordinarius das Zeugnis ausstellen; bei Religiosen dagegen, die noch im Kloster (einer anderen Genossenschaft) waren, der Ordensobere (General-, Provinzial- oder Lokalobere) [1]).

Bei einem Kleriker der höheren Weihegrade war notwendig das Zeugnis des Bischofs, der ihm die Weihen rechtmäßig gespendet hatte, und das Zeugnis desjenigen Ordinarius, in dessen Diözese er sich nach Empfang der Weihen über ein Jahr lang aufgehalten hatte [2]).

Diese Bestimmungen galten aber nur für die männlichen Genossenschaften, nicht auch für die Frauengenossenschaften [3]). Für diese war maßgebend die Bestimmung des Konzils von Trient [4]), wonach der Bischof, in seiner Vertretung der Generalvikar oder ein von ihm Bevollmächtigter die Kandidatin vor ihrer Aufnahme in den Orden, wie auch vor ihrer Prozeß zu prüfen hatte, ob sie dazu gezwungen oder verleitet sei, ob sie sich ihres Schrittes vol bewußt sei, ob sie die für den gewählten Orden oder das gewählte Kloster notwendigen Eigenschaften habe. Pflicht der Oberin war es deshalb, den Bischof einen Monat vor dem Termin der Aufnahme oder Profeß zu verständigen; unterließ sie die Benachrichtigung, so sollte sie vom Amte suspendiert sein, solange als es der Bischof für gut befand.

Auch in seinen beiden Rundschreiben „Ubi primum" vom 17/21. Juni 1847 [5]) und „Nostis et nobiscum" vom

---

[1]) Erklärung Pius' IX. vom 5. Nov. 1852 bei Bizzarri, Collectanea, S. 849 u. Vermeersch II, n. 32 B, S. 286.

[2]) Erklärung der S. C. super Statu Reg. v. 29. Mai 1857 bei Bizzarri, Collectanea, S. 850 u. Vermeersch II, n. 32 C, S. 286.

[3]) Vergl. Konst. Sixtus' V. „Ad Romanum spectat" v. 21. Okt. 1588, § 18 und Resp. S. C. super Statu Reg. v. 25. Febr. 1863 (Vermeersch II, n. 32 D, S. 287).

[4]) Sess. XXV de Reg. et Mon. c. 17.

[5]) Bizzarri, Collectanea, S. 816; Vermeersch, II, n. 6, S. 213.

8. Dezember 1849 [1]) betont Pius IX. die genaue Prüfung der Ordenskandidaten. Besonders scharfe Bestimmungen darüber hatte Pius IX. für Italien und die anliegenden Inseln in seinem Dekret „Regulari disciplinae" vom 25. Juni 1848 erlassen [2]). Hier mußte nach genauer Erkundigung und Prüfung der Dokumente und des Kandidaten eine zweifache Kommission (Provinzial- und Generalkommission), bestehend aus dem Provinzial- bezw. Generaloberen oder -Prokurator und sieben Examinatoren (im Notfall konnte die Kommission auf mindestens vier Personen reduziert werden) über die Aufnahme des Kandidaten entscheiden.

So bestanden also zur Zeit des Vatikanischen Konzils genaue Bestimmungen über die sorgfältige Prüfung der Kandidaten vor ihrer Aufnahme in den Orden. Deswegen begnügen sich auch die Neapolitanischen Bischöfe in ihrem Vorschlag nur auf die Beobachtung der von Pius IX. erlassenen Vorschriften hinzuweisen: atque omnino servandum esse, quod Sanctitas Tua praescripsit de admissione Religiosorum ad habitum et Professionem [3]). Dagegen haben die französischen Bischöfe in ihrem Postulat: De Regularibus [4]) sich länger über diesen Punkt ausgelassen. Alle religiösen Genossenschaften, besonders aber diejenigen, welche, neu gegründet oder von neuem wieder aufgerichtet, der gefährlichen Versuchung nach möglichst schneller Ausbreitung ausgesetzt sind, sollen die größte Sorgfalt bei der Aufnahme und Auswahl neuer Mitglieder anwenden. Wenn dies schon für alle Ordensleute gilt, dann vor allem für diejenigen, welche außerhalb des Klosters in der Seelsorge tätig sind. Diese müssen aus besonders erprobten Leuten bestehen; denn erstens sind sie mehr der Gefahr ausgesetzt lau und lax zu werden, und zweitens geben sie, falls sie einmal vom rechten Wege abirren,

[1]) Coll. Lac. VI, S. 96 b.
[2]) Bizzarri, Collectanea, S. 832; Vermeersch II, n. 34, S. 289.
[3]) Coll. Lac. VII, S. 819 b.
[4]) Coll. Lac. VII, S. 836; vergl. auch Laemmer, S. 154.

infolge ihrer äußeren Tätigkeit um so mehr Ärgernis und bereiten der Kirche um so größeren Schaden. Deshalb sollen auch besonders diese Orden sich hüten vor der Aufnahme solcher Priester und Kleriker, welche sich in ihrem Amte als Weltgeistliche oder im Seminar nicht gut bewährt haben. Solchen Personen sind die mehr zurückgezogen lebenden Bußorden zu empfehlen [1]).

Dem Wunsche der Bischöfe nach sorgfältiger Prüfung der aufzunehmenden Kandidaten hat die nachstehende Gesetzgebung Rechnung getragen, sei es, daß sie die schon bestehenden Gesetze weiter aufrecht erhielt, sei es, daß sie noch neue Bestimmungen, welche sich als notwendig herausstellten, hinzufügte. Das von der Kommision für das Ordenswesen für das Konzil ausgearbeitete 6. Schema hat in bezug auf die Zulassung der Kandidaten zur Einkleidung gleichfalls wie die Neapolitanischen Bischöfe nur auf die Beobachtung der Dekrete Pius' IX. bezw. der Religionskongregation in diesem Punkte hingewiesen [2]). Ganz im Sinne der französischen Bischöfe spricht Pius X. in einer Erklärung über die Ordensstudien vom 21. Dezember 1909 [3]), wenn er im Zusammenhang mit der Reform der Ordensstudien eine kleine auserlesene Schar treubleibender Zöglinge für besser hält als eine große Schar nur gleichsam vorüberziehender Novizen und den Mangel an Zahl von Ordensleuten durch ihre Qualität ersetzt zu sehen wünscht. Ebenso betont er im Schreiben an den Generalminister der Dominikaner vom 4. August 1913 [4]) die sorgfältige Auswahl der aufzunehmenden Kandidaten.

---

[1]) Denselben Gedanken sprechen auch die Dekrete der Provinzialsynode von Utrecht v. Jahre 1865 aus: Enixe monemus rogamusque regularium ordinum superiores, ut exquisitissimam in tironum probatione adhibeant et adhibere faciant diligentiam atque industriam. Severius potius agant .... (Coll. Lac. V, S. 893 d.)

[2]) Martin, Arbeiten d. Vat. Konzils, S. 122.

[3]) A. A. S. II, S. 35.

[4]) A. A. S. V, S. 387.

Der Codex betont ebenso wie die alten Bestimmungen den Gedanken, den besonders Sixtus V. in seinen Konstitutionen herausgearbeitet hatte, daß nur diejenigen zum Eintritt in den Orden zugelassen werden sollen, die in rechter Absicht kommen und den an einen Religiosen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Nach c. 538 kann wohl jeder Katholik in eine religiöse Genossenschaft aufgenommen werden, doch muß er drei Bedingungen erfüllen:

a) er muß frei sein von jedem gesetzlichen Hindernis,

b) er muß von der rechten Absicht geleitet sein,

c) er muß geeignet sein, die Ordenspflichten zu erfüllen.

Wie die früheren Bestimmungen erklärt auch der Codex zunächst, welche Personen in eine religiöse Genossenschaft nicht aufgenommen werden können, indem er genau unterscheidet zwischen Hindernissen, welche die Aufnahme ungültig und solchen, welche sie nur unerlaubt machen.

Ungültig ist nach c. 542, n. 1 die Aufnahme in das Noviziat:

1. derjenigen, welche einer akatholischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Dieses Hindernis ist als gemeinschaftliche Bestimmung neu, wenn es auch vielleicht in den Konstitutionen einzelner Genossenschaften schon aufgenommen war[1]). Doch sind darunter nach einer Erklärung der Kommission zur authentisen Interpretation des Codex v. 16. Okt. 1919[2]) nur diejenigen zu verstehen, die vom katholischen Glauben abgefallen sind, nicht diejenigen, welche im Schisma oder in

[1]) Biederlack-Führich, De Religiosis, S. 112.
[2]) A. A. S. XI, S. 477.

Häresie geboren sind und zur katholischen Kirche zurückkehren;

2. derjenigen, welche das für das Noviziat vorgeschriebene Alter nicht haben, d. h. nach c. 555 § 1, n. 1 wenigstens das vollendete 15. Lebensjahr. Dies scheint im Zusammenhang mit der ersten zeitlichen Profeß zu stehen, zu deren Gültigkeit der Codex ein volles Noviziatsjahr und das vollendete 16. Lebensjahr vorschreibt (c. 573). Würde daher in einer Genossenschaft durch die Konstitutionen ein längeres Noviziat vorgeschrieben sein, aber ohne Bedingung, daß die über ein Jahr reichende Zeit zur Gültigkeit des Noviziats notwendig ist, so könnte an sich diese Zeit vor dem 15. Lebensjahr begonnen werden (c. 555 § 2). Nach dem alten Recht war für die Aufnahme von weiblichen Personen und Klerikern das vollendete 15., für Laienbrüder das vollendete 20. Lebensjahr vorgeschrieben [1]). Der Codex macht keinen Unterschied;

3. derjenigen, welche durch Gewalt, schwere Furcht oder Betrug beeinflußt in den Orden eintreten oder welche der Obere, durch dieselben Gründe beeinflußt, aufgenommen hat [2]).
Das alte Recht sprach von diesem Hindernis nur bei der Profeß, die als ein Kontrakt naturrechtlich freiwillig sein muß. Der Codex hingegen hat es als ein kirchenrechtliches Hindernis schon für den Eintritt aufgestellt [3]). Außerdem erwähnt er es noch einmal ausdrücklich bei der Profeß (c. 572 § 1, n. 4);

---

[1]) Vermeersch I, n. 164, S. 106 und Piat I, S. 80.

[2]) Nach c. 2352 verfallen außerdem alle diejenigen, welche irgend eine männliche oder weibliche Person zum Eintritt in eine religiöse Genossenschaft zwingen, der niemand reservierten Exkommunikation.

[3]) Biederlack-Führich, De Religiosis, S. 114.

4. der Ehegatten während der Dauer der Ehe, d. h. solange diese nicht durch den Tod oder rechtmäßige Dispens des Apostolischen Stuhles gelöst oder für immer getrennt ist;
5. derjenigen, welche durch Ordensgelübde gebunden sind oder daran einmal gebunden waren, d. h. diejenigen, welche daran gebunden sind, können nicht in eine andere religiöse Genossenschaft aufgenommen werden, diejenigen, welche einmal daran gebunden waren, deren Gelübde aber rechtlich gelöst sind (Säkularisation, Ausscheiden nach Ablauf der Gelübde, Entlassung in bestimmten Fällen) können weder in dieselbe noch in eine andere Genossenschaft gültig aufgenommen werden (c. 640 § 2; c. 648; c. 669);
6. derjenigen, welche eine Strafe wegen eines schweren Verbrechens, dessen sie angeklagt sind oder angeklagt werden können, zu gewärtigen haben, gleichviel wo die Klage angebracht ist, ob beim weltlichen oder geistlichen Richter;
7. der Residenz- und Titularbischöfe, auch wenn sie vom Papste nur designiert sind. Nach dem alten Rechte bezog sich dieses Hindernis nach einigen Ansichten nur auf den Residenzbischof, während er im Amte war[1]). Auch nach dem jetzigen Recht dürfte ein Bischof, der rechtmäßig auf den bischöflichen Stuhl verzichtet hat, aufgenommen werden, wie auch das Hindernis sich nicht auf einen erst erwählten, durch den Staat oder eine andere Person präsentierten oder designierten, aber vom Papst noch nicht bestätigten Bischof bezieht[2]);
8. der Kleriker, welche nach Anordnung des Apostolischen Stuhles eidlich zum Dienste einer Diözese oder der Missionen sich verpflichtet

[1]) Vergl. Vermeersch I, n. 144, S. 96 f.; Piat I, S. 72 f.
[2]) Schäfer, Ordensrecht, S. 153.

haben, solange diese Verpflichtung dauert. Dieses Hindernis war bisher gemeinrechtlich nicht festgesetzt, wenn es auch nach Biederlack-Führich [1]) schon immer praktisch so geübt wurde. Es sind darunter nicht diejenigen zu verstehen, welche in Ermangelung eines titulus beneficii, patrimonii oder pensionis gemäß c. 981 auf den titulus servitii dioecesis oder in den Gebieten, welche der Propaganda unterstehen, auf den titulus missionis geweiht werden, sondern nur diejenigen, welche auf Anordnung des Hl. Stuhles (ex instituto Sanctae Sedis) durch einen besonderen Eid sich dazu verpflichten, wie dies in verschiedenen römischen Kollegien zu geschehen pflegt [2]).

Nur der Apostolische Stuhl kann von diesen Hindernissen dispensieren, auch wenn es sich um religiöse Genossenschaften des Diözesanrechtes handelt (c. 81). Wird jemand, mit einem dieser Hindernisse behaftet, ohne diese Dispens aufgenommen, so ist die Aufnahme ungültig, auch wenn keine Schuld weder auf seiten des Ordensoberen noch des Kandidaten vorliegt (c. 16).

Unerlaubt aber gültig ist nach c. 542, n. 2 die Aufnahme in das Noviziat:

1. Der Kleriker der höheren Weihen ohne Befragen des Ortsordinarius oder bei Widerspruch desselben aus dem Grunde, weil ihr Weggang der Seelsorge zum schweren Schaden gereicht, der auf andere Weise nicht vermieden werden kann;
2. derjenigen, welche mit Schulden belastet sind und sie nicht bezahlen können, wenn nicht der Schuldner (durch Verzicht von seiten des Gläubigers

---

[1]) De Religiosis, S. 119.

[2]) Schäfer, Ordensrecht, S. 153 f.; Leitner, Hdbch. d. k. Kirchenrechts, S. 372 in Verbindung mit S. 213.

oder auf andere Weise) vor der gerichtlichen Klage sicher ist[1]);

3. derjenigen, welche zur Rechenschaftsablegung verpflichtet (z. B. Verwalter, Vormund) oder in andere weltliche Geschäfte verwickelt sind, woraus für die Genossenschaft Prozesse und Belästigungen entstehen können;
4. der Kinder, welche ihren Vater oder ihre Mutter, Großvater oder Großmutter, welche in schwerer Not sind, unterstützen müssen, und ebenso umgekehrt die Eltern und Großeltern, die Kinder zu ernähren oder zu erziehen haben. Diese Pflicht geht als natürliche Pflicht dem Beruf zum Ordensstande voraus. Das Hindernis liegt dann vor, wenn die genannten Personen sich wirklich in schwerer Not befinden und die Kinder sie durch Zurückbleiben in der Welt tatsächlich unterstützen können, auch nicht auf andere Weise für sie hinreichend gesorgt werden kann;
5. der Irregulären oder mit einem kanonischen Weihehindernis Behafteten, wenn sie in der religiösen Genossenschaft zu Priestern geweiht werden sollen. Das Hindernis besteht also nicht für die Aufnahme von Laienbrüdern. Nach Vermeersch-Creusen[2]) und Schäfer[3]) stehen aber die Hindernisse, die bis zu der Zeit, wo die Weihen empfangen werden, oder die Irregularitäten, die durch die Ordensprofeß beseitigt werden, der Aufnahme in das Noviziat nicht entgegen. Es könnte also ein Illegitimer aufgenommen werden, dürfte aber erst nach der feierlichen Profeß die Tonsur und die Weihen empfangen (c. 984, n. 1);
6. derjenigen, welche einem orientalischen Ritus angehören, in eine religiöse Genossenschaft

[1]) Schäfer, Ordensrecht, S. 155.
[2]) Epitome Juris Canonici, Romae. 1921, S. 240, n. 540.
[3]) Schäfer, Ordensrecht, S. 157.

des lateinischen Ritus ohne schriftliche Erlaubnis der Kongregation für die orientalische Kirche. Infolge einer Erklärung Leos XIII. in dem Apostolischen Schreiben vom 30. November 1894, daß ein Angehöriger des orientalischen Ritus in eine religiöse Genossenschaft des lateinischen Ritus nicht aufgenommen werden darf ohne die Testimonialien des Ordinarius proprius, waren Zweifel entstanden, ob durch diese Erklärung die frühere Bestimmung, besonders vom 1. Juni 1885, über die Zustimmung des Apostolischen Stuhles zur Aufnahme nicht aufgehoben sei. Deswegen hat die S. C. de Prop. Fide in einem Schreiben an die Generaloberen der religiösen Genossenschaften vom 15. Juni 1912[1]) ausdrücklich erklärt, daß die frühere Bestimmung auch weiterhin gelte. Auch hat sie darin vorgeschrieben, daß in der Bittschrift der Fall genau mit allen seinen Umständen zu beschreiben ist: Angabe des Namens, Vornamens, Alters, Ritus und Diözese des Kandidaten; bei männlichen Kandidaten, ob sie in eine Genossenschaft mit feierlichen oder einfachen Gelübden, ob sie unter die Kleriker oder Laienbrüder aufgenommen werden sollen. Diese Bestimmungen haben auch heute Geltung, nur ist an die Stelle der S. C. de Prop. Fide die S. C. pro Eccl. Orientali getreten.

Außer diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen kann aber nach c. 542, n. 1 auch jede einzelne religiöse Genossenschaft in ihren Konstitutionen besondere Hindernisse aufstellen, welche gleichfalls je nach der Vorschrift der Konstitutionen die Aufnahme der Kandidaten ungültig oder nur unerlaubt machen[2]).

[1]) A. A. S. IV, S. 534.

[2]) Vergl. die Generalkonstitutionen der Franziskaner von 1922, n. 15, welche unter anderem die Aufnahme von Unehelichen, ferner von Personen, die an einer ansteckenden oder an einer Krankheit leiden, welche die Beobachtung der Regel unmöglich macht, unerlaubt machen.

Der Codex Juris Canonici hat aber nicht nur Hindernisse für den Eintritt in eine religiöse Genossenschaft aufgestellt, sondern er hat auch genaue Vorschriften erlassen, um eine recht sorgfältige Prüfung der aufzunehmenden Kandidaten, soweit dies im Bereich der menschlichen Kräfte liegt, zu ermöglichen und unfähige sowie ungeeignete Personen schon von dem Noviziat fernzuhalten.

Zuständig für die Aufnahme der Kandidaten (und auch für die Zulassung zur zeitlichen und ewigen Profeß) sind nach c. 543 die höheren Oberen einer Genossenschaft nach Abstimmung des Rates (c. 516 § 1) oder des Kapitels, gemäß den besonderen Konstitutionen jeder religiösen Genossenschaft. Die Konstitutionen können also bestimmen, welchem höheren Oberen (c. 488, n. 8) die Zulassung zusteht, ob das Kapitel oder der Beirat (Concilium, Definitorium) hinzuzuziehen sind, ob ihre Abstimmung nur beratend oder auch bestimmend ist bei der Aufnahme neuer Kandidaten[1]). Das frühere Recht über diesen Punkt, das der Codex etwas geändert hat, siehe S. 11.

Die für die Aufnahme der Kandidaten zuständigen Oberen haben die Pflicht, dieselben vorher über ihre Geeignetheit zum Ordensleben zu prüfen, besonders durch Erkundigungen und Einholung der vorgeschriebenen Zeugnisse sich die Gewißheit zu verschaffen, daß sie frei von rechtlichen Hindernissen zum Eintritt sind, wie schon das frühere Recht, besonders Sixtus V., vorschrieb. Obere, welche ihrer Pflicht in diesem Punkte nicht nachkommen und einen nicht geeigneten Kandidaten gegen die Vorschriften des c. 542, d. h. einen mit einem Hindernis behafteten Kandidaten, oder gegen die Vorschriften des c. 544, d. h. ohne die vorgeschriebenen Sittenzeugnisse (litterae testimoniales) in das Noviziat aufnehmen, sollen

[1]) Für die Profeß hat der Codex das selbst bestimmt in c. 575 § 2.

entsprechend der Schwere ihrer Schuld bestraft werden, eventuell auch mit Entfernung von ihrem Amte (c. 2411). Die nach dem früheren Recht eo ipso eintretenden Strafen sind aber aufgehoben.

In diesen Bestimmungen finden wir also die alten Vorschriften Sixtus' V., wenn auch verändert wieder. Aber auch die Bestimmungen Pius' IX. über die Einholung der Sittenzeugnisse hat der Codex aufrecht erhalten, ja auf diesen Punkt scheint er besonderen Wert zu legen und ist durch Ergänzungen über das frühere Recht hinausgegangen. Nach c. 544 § 2 müssen alle männlichen Kandidaten für eine religiöse Genossenschaft, auch des Diözesanrechts — damit hat der Codex eine bisher zweifelhafte Frage klar entschieden [1]) — die Testimonialien (litterae testimoniales, Sittenzeugnisse) des Ordinarius des rechtlichen Geburtsortes [2]) und außerdem desjenigen Ortsordinarius beibringen, in dessen Diözese sie sich nach vollendetem 14. Lebensjahre länger als ein moralisch zusammenhängendes Jahr aufgehalten haben, unter Aufhebung jeglichen entgegenstehenden Privilegs. (Nach der Bestimmung Pius' IX. war früher das vollendete 15. Lebensjahr außerhalb des Geburtsortes maßgebend.) Nach Vermeersch-Creusen [3]) wird der moralische Zusammenhang ebenso wie beim Noviziatsjahr durch eine Abwesenheit von über 30 Tagen unterbrochen. (Vergl. c. 555 § 1, n. 2 u. c. 556 § 1.)

---

[1]) Vergl. z. B. Vermeersch I, n. 172, S. 111.

[2]) Rechtlicher Geburtsort nach dem Recht des Codex braucht nicht immer der wirkliche Geburtsort zu sein; es ist der Ort, in welchem bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern und ebenso bei nachgeborenen die Mutter zur Zeit der Geburt Domizil oder Quasidomizil hatte. Dies gilt auch von Neubekehrten. Bei einem Kinde von Eltern, die keinen Wohnsitz haben (vagi), ist der tatsächliche Geburtsort auch der rechtliche, bei Findlingen der Fundort (c. 90).

[3]) Epitome Juris Canonici, n. 550, S. 246.

Ein Professe, der mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in eine andere religiöse Genossenschaft übertreten will, braucht dagegen nur das Zeugnis des höheren Oberen (früher genügte auch das Zeugnis des Hausoberen) der früheren Genossenschaft (c. 544 § 5).

Für die Zulassung der Kleriker schlechthin (das frühere Recht sprach von Klerikern der höheren Weihegrade) genügen außer dem Weihezeugnis wie früher die Testimonialien der Ordinarien, in deren Diözesen sie sich nach der Weihe länger als ein moralisch zusammenhängendes Jahr aufgehalten haben (c. 544 § 4; vergl. auch oben S. 16)[1]).

Indessen können bei den Klerikern noch außerdem besondere Zeugnisse notwendig werden. Wie schon oben angedeutet, hat die kirchliche Gesetzgebung gerade in diesem Punkte ergänzende Neubestimmungen erlassen. Unter dem Reform-Papst Pius X. erließ die S. C. de Religiosis das Dekret „Ecclesia Christi" vom 7. September 1909[2]). In der Einleitung weist das Dekret darauf hin, daß die Kirche die Ausbreitung der religiösen Genossenschaften wohl begrüße. Aber die „quantitative Ausdehnung darf nicht auf Kosten der Qualität" erfolgen. Es ist besser, strenger in der Aufnahme zu sein als nachher übermäßig viele aus dem Noviziat entlassen zu müssen. Deswegen verbietet die Kongregation in diesem Dekret die Aufnahme bestimmter Personen in männliche Orden, Kongregationen und sonstige religiöse Institute. Ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles und bei Strafe der Nichtigkeit der Aufnahme durften nach diesem Dekret nicht zum Noviziat und nachfolgender Profeß zugelassen werden:

---

[1]) Über die ungültige oder unerlaubte Aufnahme bestimmter Kleriker war schon bei den Hindernissen die Rede, S. 21 n. 7 und 8, S. 22.

[2]) A. A. S. I, S. 700 f. Vergl. dazu Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X., 3 Bd., Bonn, 1909 ff., Bd. II, S. 110 ff.

a) diejenigen, welche aus einem Kolleg (auch Laienkolleg) wegen schlechter Sitten oder wegen anderer Vergehen ausgestoßen waren (ob inhonestos mores vel ob alia crimina expulsi);

b) diejenigen, welche aus einem kirchlichen oder Ordensseminar oder Ordenskolleg aus irgendeinem Grunde (ex quacumque ratione) entlassen waren;

c) diejenigen, welche als Novizen oder Professen aus einer anderen religiösen Genossenschaft entlassen oder von den Gelübden dispensiert worden war, und zwar

d) die entlassenen Novizen oder Professen auch dann, wenn sie in dieselbe oder in eine andere Provinz derselben religiösen Genossenschaft wieder aufgenommen werden wollten. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Privilegien waren durch dieses Dekret aufgehoben.

Die Vorschriften dieses Dekretes, die nur für die männlichen Genossenschaften galten, wurden durch die authentische Deklaration „Sanctissimus" vom 4. Januar 1910 [1]) auch auf die weiblichen religiösen Genossenschaften übertragen und analog bestimmt: Bei Strafe der Nichtigkeit der Aufnahme dürfen ohne päpstliche Erlaubnis nicht zum Noviziat zugelassen werden:

a) diejenigen, welche wegen eines schweren Verschuldens aus einem Kolleg (auch Laienkolleg) entlassen waren,

b) diejenigen, welche aus einem Pensionat (schola domestica), in welchem Mädchen speziell für den Ordensberuf erzogen werden, aus irgendeinem Grunde entlassen waren. Die beiden anderen Punkte stimmen mit dem Dekret „Ecclesia Christi" überein.

Eine zweite Deklaration „Circa Decretum" vom 5. April 1910 [2]) enthielt besondere Vorschriften für die Übergangszeit. Außerdem bestimmte sie, daß diejenigen

[1]) A. A. S. II, S. 63 f.
[2]) A. A. S. II, S. 231.

Personen, welche zwar nicht formaliter aber aequivalenter aus einem Seminar, Kolleg oder Noviziat entlassen waren, d. h. welche zum Austritt unter Androhung der Entlassung aufgefordert waren, zwar gültig, aber nicht erlaubt zum Noviziat zugelassen werden dürfen. Um aber Mißbräuchen und Betrug in einem so wichtigen Punkte vorzubeugen, mußten die Oberen vor der Zulassung zum Noviziat auf jeden Fall eidliche Erkundigungen bei den Vorstehern des Seminars oder Kollegs, oder bei dem früheren Oberen des Novizen über den Kandidaten einziehen, ob sie formaliter oder aequivalenter entlassen waren. — Wer nur zeitliche Gelübde abgelegt und dieselben nach Ablauf der Zeit nicht erneuert hatte, konnte wieder in eine religiöse Genossenschaft aufgenommen werden; doch mußten auch in diesem Falle die eidlichen Erkundigungen eingezogen werden.

Zweck dieser Vorschriften war eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Kandidaten und Fernhaltung ungeeigneter Personen schon von dem Noviziat[1]). Sie sind nun allerdings nicht in dieser Schärfe in das neue kirchliche Gesetzbuch gekommen. Von den in den genannten Dekreten bezeichneten Personen ist nach dem Recht des Codex, wie bereits gezeigt (oben S. 21, n. 5) ungültig nur die Aufnahme derjenigen, welche bereits Profeß in einer religiösen Genossenschaft abgelegt haben. In diesem Falle ist es allerdings gleichgültig, ob die Gelübde noch gelten, ob davon dispensiert ist oder ob sie bei zeitlichen Gelübden nach Ablauf der Frist nicht mehr erneuert worden sind. Die in der Deklaration vom 5. April 1910 gegebene Bestimmung für die zeitlichen Gelübde hat nach Erscheinen des Codex keine Gültigkeit mehr.

[1]) Damit ist auch der Vorschlag der französischen Bischöfe, die Orden sollen vorsichtig sein bei der Aufnahme von Weltgeistlichen und Klerikern, die sich draußen nicht bewährt haben, zum Teil erfüllt.

Dagegen ist die Aufnahme der aus einem Noviziat, Seminar oder Kolleg entlassenen Personen weder ungültig noch an sich unerlaubt; sie werden im c. 542, der die Hindernisse anführt, nicht erwähnt. Geblieben ist dagegen die in der Deklaration vom 5. April 1910 vorgeschriebene Einziehung eidlicher Informationen über diese Personen. Auf diese Weise will also der Codex für eine genauere Prüfung der genannten Kandidaten sorgen. Nach c. 544 § 3 sind nämlich bei der Zulassung von Personen, welche in einem Seminar oder Kolleg [1]), im Noviziat oder Postulat einer anderen Genossenschaft waren, außer den bereits genannten Testimonialien der Ordinarien noch besondere Testimonialien erforderlich, welche von dem Rektor des Kollegs oder Seminars oder von dem höheren Oberen der Genossenschaft, bei welcher der Novize war, auszustellen sind. Der Rektor soll das Zeugnis ausstellen nach Anhörung des Ortsordinarius. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die genannten Personen Kleriker sind (c. 544 § 4), so daß bei diesen die Bestimmung Pius' IX., wonach sie nur die Testimonialien des Ordinarius beizubringen brauchten, verschärft ist.

Hinsichtlich der Säkularisierten sagt der Codex nichts. Doch müßte man, falls der Säkularisierte über ein Jahr lang wieder in der Welt gelebt hat, analog fordern

a) bei Rückkehr in dieselbe Genossenschaft die Testimonialien des betreffenden Ordinarius,

b) bei der Aufnahme in eine andere Genossenschaft die Testimonialien des Ordinarius und des höheren Oberen der früheren Genossenschaft [2]).

---

[1]) Unter Seminar ist das große und kleine Seminar, unter Kolleg nach der gewöhnlichen Ansicht nur das kirchliche Kolleg zu verstehen, anders als im Dekret „Ecclesia Christi" v. 7. Sept. 1909. (Vergl. Schäfer, Ordensrecht, S. 161; Leitner, S. 364; Prümmer, Manuale, S. 271.)

[2]) Vergl. auch Prümmer, S. 271.

Auch bei den weiblichen Personen verlangt der Codex vor der Aufnahme genaue Erkundigungen über ihre Veranlagung und ihr sittliches Betragen. Sind sie in einem Kolleg, Postulat oder Noviziat gewesen, so sind dieselben Zeugnisse notwendig wie bei den männlichen Personen gemäß c. 544 § 3 (c. 544 § 7). Damit ist also auch die Deklaration „Sanctissimus" vom 4. Januar 1910 in derselben Weise gemildert, wie bei den männlichen Kandidaten das Dekret „Ecclesia Christi". Die Testimonialien des Ordinarius gemäß c. 544 § 2 sind aber für sie nicht notwendig.

Außer diesen Zeugnissen sind noch für die Aufnahme in allen religiösen Genossenschaften das Tauf- und Firmungszeugnis erforderlich (c. 544 § 1).

Ferner können die für die Aufnahme zuständigen Oberen noch andere besondere Zeugnisse, die sie zu diesem Zwecke für notwendig oder zweckdienlich halten, von den Kandidaten fordern.

Die Bestimmungen über die Ausstellung der litterae testimoniales sowohl durch den Ordinarius als auch die anderen zuständigen Stellen, in den Grundzügen auf dem Dekret Pius' IX. „Romani Pontificis" beruhend, sind gleichfalls im Codex noch ergänzt. Auf Grund sorgfältiger Nachforschungen, eventuell auch durch geheime Erkundigungen, sollen die das Zeugnis ausstellenden Personen, eingedenk ihrer schweren Gewissenspflicht hinsichtlich der Wahrheit der Angaben, berichten über Geburt, Sitten, Veranlagung, Leben, Ruf, Lebensstellung, Kenntnisse des Kandidaten, ob gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung schwebt, ob er mit einer Zensur, Irregularität oder einem anderen kanonischen Hindernis behaftet ist, ob die eigene Familie seiner Hilfe bedarf, endlich wenn es sich um solche handelt, die in einem Seminar oder Kolleg, im Postulat oder Noviziat einer anderen Genossenschaft waren, aus welchem Grunde

sie entlassen oder freiwillig gegangen sind (c. 545 § 4) [1]).

Alle diejenigen, welche nach Vorschrift des Rechts Testimonialien ausstellen müssen, sollen sie nicht den Kandidaten selbst, sondern den Oberen der betreffenden religiösen Genossenschaft versiegelt innerhalb dreier Monate von ihrer Beantragung ab, und zwar unentgeltlich zustellen. Handelt es sich um solche Kandidaten, die in einem Seminar, Kolleg oder im Postulat oder Noviziat einer religiösen Genossenschaft gewesen sind, so sollen die Zeugnisse von dem Rektor oder von dem Oberen eidlich bekräftigt sein. Weigern sich diese, das zu tun, so soll gegen sie mit Strafen, eventuell mit Entziehung des Amtes, vorgegangen werden, und zwar vom Ortsordinarius (wenn es sich um Kollegien, Seminare, Genossenschaften des Diözesanrechts oder Laikalgenossenschaften handelt) oder von dem Generaloberen (wenn es sich um Klerikalgenossenschaften oder Regularen handelt [2]) (c. 545 § 1).

Wenn die für die Ausfertigung der Testimonialien zuständigen Personen aus schwerwiegenden Gründen diese nicht ausstellen zu können glauben, sollen sie innerhalb derselben Zeit ihre Gründe dem Apostolischen Stuhle unterbreiten (c. 545 § 2). Ebenso soll auch der Obere, der auf sein Gesuch um die Testimonialien keine Antwort bekommen hat, den Apostolischen Stuhl benachrichtigen.

Wenn dagegen die zuständigen Personen keine hinreichenden Zeugnisse ausstellen können, weil sie den Kandidaten nicht genügend kennen, so soll der Obere durch anderweitige genaue Erkundigungen und glaub-

---

[1]) Die litterae testimoniales sollen also, um ihren Zweck zu erreichen, nach der Bestimmung des C. J. C. mehr sein als bloße Sittenzeugnisse. Sie sollen vielmehr durch ihre Angaben dem höheren Oberen ermöglichen, sich ein Urteil über die Eigenschaften des Kandidaten und seine rechtl. Befähigung zur Aufnahme zu bilden.

[2]) A. A. S. XII, S. 17.

würdige Berichte den Mangel ergänzen (c. 545 § 3). Ergibt sich aus diesen Erkundigungen bei zuverlässigen Personen, welche den Kandidaten näher kennen, daß keine rechtlichen Hindernisse und schwere Bedenken der Aufnahme entgegenstehen, so kann er zum Noviziat zugelassen werden.

Sollte in einzelnen Fällen die Beibringung aller Zeugnisse unmöglich oder sehr schwierig sein, so könnte wohl auch hier ähnlich wie im Weiherecht (c. 994 § 2) der Ergänzungseid des Kandidaten das fehlende Wissen in etwa ersetzen [1]).

Alle diejenigen, welche die genannten Informationen erhalten haben, sind streng verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren, sowohl in bezug auf die erlangten Kenntnisse als auch in bezug auf die Personen, von welchen sie dieselben erhalten haben.

Daß die Oberen entsprechend ihrer Schuld bestraft werden sollen, wenn sie Kandidaten ohne die erforderlichen Zeugnisse zum Noviziat zulassen (c. 2411), ist bereits gesagt worden (S. 25/26).

Auch die Bestimmung des Konzils von Trient [2]) über die Prüfung der Ordensfrauen hat der Codex aufrecht erhalten und auch auf die Genossenschaften mit einfachen Gelübden ausgedehnt (dies geschah schon in der Konstitution „Conditae a Christo" v. 8. Dezember 1900) und weiter ausgebaut [3]).

Nach c. 552 muß die Oberin jeder, auch einer exemten Genossenschaft, den Ortsordinarius wenigstens zwei Monate vor der bevorstehenden Aufnahme der Kandidatinnen in das Noviziat (desgleichen auch vor der Zulassung zur zeitlichen und ewigen Profeß) benachrichtigen. Der Ortsordinarius selbst oder in

---

[1]) Leitner, Hdbch. d. Kirchenrechts, S. 363 f.; Schäfer, Ordensrecht, S. 164.

[2]) Sess. XXV, de Reg. et Mon., c. 17.

[3]) Die Bestimmung des Konzils s. oben S. 16.

seiner Verhinderung ein von ihm bevollmächtigter Priester muß wenigstens 30 Tage vor der Aufnahme ins Noviziat (oder Zulassung zur Profeß), ohne jedoch die Klausur zu betreten, die Kandidatin (oder Novizin) sorgfältig und unentgeltlich prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf ihren freien Willensentschluß und vollständige Überlegung ihres Vorhabens, also ob sie gezwungen oder irgendwie zum Eintritt verleitet sei, ob sie weiß, was sie vorhat. Steht ihre reine und freie Absicht fest, so kann sie zum Noviziat (oder Profeß) zugelassen werden. Die Zulassung selbst steht aber der höheren Oberin zu, nicht dem Ortsordinarius (c. 543)[1]).

Die Oberin, welche die Benachrichtigung des Ortsordinarius unterläßt, soll nach c. 2412 entsprechend ihrer Schuld bestraft werden, eventuell auch mit Absetzung von ihrem Amte.

Außer diesen alten Bestimmungen in ihrem weiteren Ausbau durch die angegebenen Neuergänzungen enthält der Codex aber noch besonders eine Neuerung zur sorgfältigen und genauen Prüfung der Kandidaten vor der Zulassung zum Noviziat. Das ist die allgemeine Einführung des sogenannten Postulates, einer besonderen Vorbereitungszeit noch vor dem Noviziat. Das Postulat hat zunächst ebenso wie auch das Noviziat den Zweck, daß einerseits der Kandidat die Lebensweise in einer religiösen Genossenschaft und die Pflichten des freiwillig gewählten Standes näher kennen lernt, andererseits aber auch die Genossenschaft sich über die Tauglichkeit und Würdigkeit des Kandidaten zu informieren vermag. Aber dies könnte auch durch eine einfache Verlängerung des Noviziats geschehen, also muß das Postulat doch noch einen besonderen Zweck haben. Dieser dürfte darin zu

[1]) Vergl. A. A. S. XIV, S. 352. Die unvordenkliche Gewohnheit, einen Tag für die kanonische Prüfung der Ordensschwestern zu verlangen, kann nicht beibehalten werden.

suchen sein, daß offenbar untaugliche Kandidaten erst nicht in das Noviziat aufgenommen werden, dieses vielmehr aus schon mehr auserlesenen und geprüften Personen bestehen soll. Auch wird dem Kandidaten selbst, der in dieser Zeit zu der Überzeugung kommt, daß er nicht für den Ordensstand geeignet sei, der Rücktritt leichter gemacht, als wenn er durch die Übernahme des Ordenskleides bei der Aufnahme in das Noviziat gleichsam schon enger mit der religiösen Genossenschaft verbunden ist, mit anderen Worten, das Postulat ermöglicht eine sorgfältigere Prüfung und Auswahl der Kandidaten vor ihrer Zulassung zum Noviziat.

Die Einrichtung des Postulats an sich ist nicht neu. „Schon die Mönche des Morgenlandes und Ägyptens schrieben eine mehr oder weniger lange Probezeit für die Kandidaten vor [1])." Auch in den Regeln und Konstitutionen der späteren Genossenschaften findet sich wenigstens ein Ansatz dazu vor; so wird eine Vorbereitung von einigen Tagen vorgeschrieben in der Regel des hl. Benedikt (c. 58) und in den Generalkonstitutionen der Franziskaner [2]). In den Normae pro novis Institutis v. 26. Juni 1901 war für die weiblichen Genossenschaften ein Postulat von mindestens 6 und höchstens 12 Monaten vorgesehen (art. 64 f.). Aber gemeinrechtlich ist das Postulat erst unter Pius X. geregelt worden.

---

[1]) Schäfer, Ordensrecht, S. 144.

[2]) Vergl. z. B. schon die Generalkonstitutionen von 1621 in der Chronologia historico-legalis Seraph. Ordinis, Bd. I, S. 603 und ebenso die von 1897, n. 23. Dazu auch Biederlack-Führich, De Religiosis, S. 108. — Eine Art Postulat war auch die Bestimmung, daß Unbekannte und Soldaten erst nach drei Jahren das Ordensgewand erhalten sollen (c. un. d. 53; c. 3, C. XVII, qu. 2). — Ebenso erforderte die von Clemens VIII. in d. Konst. „Cum ad regularem" § 24 vorgeschriebene Unterweisung d. Kandid. eine Art Postulat.

Das Dekret der S. C. de Religiosis „Sacrosancta" vom 1. Januar 1911 [1]) ermächtigte die Generaloberen, den Provinzialoberen die Erlaubnis zu geben, junge Leute, welche Laienbrüder werden wollen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr (bisher war das vollendete 20. Jahr erforderlich) als Bewerber aufnehmen zu können. Dafür aber bestimmte es, daß kein Laienbruder zum Noviziat zugelassen werden darf, wenn er nicht mindestens zwei Jahre oder auch eine längere Zeit, falls die Konstitutionen dies vorschrieben, Postulant gewesen ist. Andernfalls war die nachfolgende Profeß ungültig. Das Noviziat konnte erst mit dem angetretenen 21. Lebensjahr begonnen werden, so daß auch aus diesem Grunde das Postulat länger als zwei Jahre dauern konnte [2]).

Diese Bestimmungen galten also nur für die Laienbrüder mit feierlichen Gelübden. Durch das Dekret der S. C. de Religiosis „Quo propositum" vom 15. August 1912 [3]) wurde das Postulat indessen auch für die weiblichen Genossenschaften mit feierlichen Gelübden eingeführt. Die Dauer desselben wurde bei den Frauengenossenschaften durch die Konstitutionen bestimmt. Enthielten diese aber keine Bestimmungen darüber, so sollte es mindestens sechs Monate dauern [4]). Nach einer weiteren Erklärung der Kongregation vom 7. November 1916 [5]) waren diese

---

[1]) A. A. S. III, S. 29 ff. Das Dekret galt nur für diejenigen religiösen Genossenschaften (Orden), in denen auch die Laienbrüder feierliche Gelübde ablegen.

[2]) Außerdem wurde in diesem Dekret den Oberen noch besondere Vorsicht bei der Aufnahme der Kandidaten und gewissenhafte Erkundigung über sie zur Pflicht gemacht. Vergl. auch Biederlack-Führich, De Relig., S. 109 und Hilling, Die Reformen Pius X., Bd. II, S. 114 ff.

[3]) A. A. S. IV, S. 565 f.

[4]) Vergl. Hilling, Bd. III, S. 55 f.

[5]) A. A. S. VIII, S. 446.

Postulantinnen auch an die Klausur gebunden.

Der Codex hat diese neue Materie fast ganz neugeregelt. Er handelt in einem besonderen Kapitel in den cc. 539—541 von dem Postulat. Er schreibt ein Postulat vor für alle religiösen Genossenschaften mit ewigen — wie vielfach im Codex, so sind auch hier an die Stelle der feierlichen die ewigen Gelübde getreten — Gelübden, und zwar

a) in den Frauengenossenschaften für alle Mitglieder,
b) in den Männergenossenschaften nur für die Laienbrüder.

Für die Kleriker ist kein Postulat vorgeschrieben. Das hat seinen Grund wohl darin, daß für ihre besondere Prüfung durch die oben besprochenen Testimonialien der Rektoren über ihr Leben während der Studienzeit gesorgt ist.

Das Postulat für die genannten Personen dauert jetzt, gleichgültig ob für Männer oder Frauen, nur sechs Monate mindestens. Der frühere Unterschied ist aufgehoben.

Religiöse Genossenschaften mit nur zeitlichen Gelübden haben sich hinsichtlich der Notwendigkeit und der Dauer des Postulats nach ihren Konstitutionen zu richten. Schreiben diese ein solches nicht vor, so liegt für sie keine Verpflichtung vor.

Der höhere Obere kann die vorgeschriebene Zeit des Postulats verlängern, aber nicht über 6 weitere Monate hinaus. Können die Konstitutionen dagegen die Postulatszeit über 6 Monate hinaus verlängern? Da der Codex hier nur von dem höheren Oberen spricht und in § 1 des Kanon 539 „wenigstens" 6 Monate verlangt werden, so nehmen einige wohl mit Recht an, daß die Konstitutionen eine beliebige Zeit über 6 Monate hinaus als Postulat festsetzen können und der höhere Obere das Recht hat, die durch die Konstitutionen vorgeschriebene Zeit um 6 Monate zu

verlängern [1]) (c. 539). Dafür spricht auch die Tatsache, daß einige Jahre vor Erscheinen des Codex durch das Dekret „Sacrosancta" gemeinrechtlich für die Laienbrüder ein Postulat von zwei Jahren vorgeschrieben war. Der Codex will wohl also nur das Mindestmaß angeben, andererseits aber die unbeschränkte Bestimmung der Postulatszeit den einzelnen höheren Oberen entziehen im Interesse der Einheitlichkeit des Postulats in der ganzen religiösen Genossenschaft.

Das Postulat muß im Noviziatshause oder in einem anderen Kloster, wo die Ordenszucht besonders genau gemäß den Konstitutionen beobachtet wird, unter der besonderen Leitung eines bewährten Religiosen zugebracht werden (c. 540 § 1) [2]).

Es käme also dafür nächst dem Noviziatshaus besonders das Studienkloster in Betracht, da die Oberen gerade diese Häuser mit Religiosen besetzen sollen, welche als Vorbild in der Ordenszucht den anderen dienen können (c. 554 § 3); ebenso wäre ein rechtlich vollbesetztes Haus (domus formata) einem anderen vorzuziehen, weil dieses in der Regel eine bessere Beobachtung der Ordensdisziplin ermöglicht [3]).

Die Kleidung der Postulanten soll sich von derjenigen der Novizen unterscheiden und bescheiden sein. Es kann die weltliche Kleidung beibehalten werden, wenn die Konstitutionen nicht eine besondere Kleidung vorschreiben. In den weiblichen Genossenschaften besonders pflegen die Postulantinnen eine Kleidung zu tragen, die sie durch die Form oder besondere Abzeichen sowohl von den Schwestern und Novizen als auch von Weltleuten unterscheidet (c. 540 § 2).

---

[1]) Vergl. Schäfer, Ordensrecht, S. 147; Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici, n. 519, S. 230.

[2]) Im Noviziatshause dürfte der Novizenmeister oder sein Gehilfe nach c. 559 § 2 der geeignetste Mann für die Leitung und Unterweisung der Postulanten sein.

[3]) Schäfer, Ordensrecht, S. 148.

Auch die Bestimmung vom 7. November 1916, wonach die Postulantinnen der weiblichen Orden (mit feierlichen Gelübden) an die Klausur gebunden sind, hat der Codex aufrecht erhalten (c. 540 § 3). Sie können zwar, sobald sie als Postulantinnen angenommen sind, die Klausur ohne päpstliche Erlaubnis betreten [1]), sind aber nachher an die Vorschriften der cc. 600 ff. gebunden. Die Exkommunikation bei unerlaubtem Verlassen der Klausur ziehen sie sich jedoch nicht zu, da diese nach c. 2342, n. 3 nur die Ordensfrauen trifft.

Bei Beendigung des Postulates sollen die Postulanten vor ihrer Aufnahme in das Noviziat wenigstens acht volle Tage geistliche Exerzitien halten und nach klugem Ermessen des Beichtvaters eine Generalbeichte über das vergangene Leben ablegen. Eine besondere Abstimmung über ihre Zulassung zum Noviziat ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben; maßgebend sind in diesem Punkte die besonderen Konstitutionen [2]).

Das Postulat ist gemeinrechtlich nicht zur Gültigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit des Noviziats und der nachfolgenden Profeß notwendig [3]).

In besonderer Weise hat die Religiosenkongregation durch das Dekret „Inter reliquas" vom 1. Januar 1911 und die Erklärung dazu vom 1. Februar 1912 [4]) die Prüfung derjenigen Religiosen geregelt, welche nach den staatlichen Gesetzen zum Militärdienst verpflichtet sind. Wenn es sich in diesem Falle auch nicht um die Aufnahme neuer Mitglieder handelt, da diese Personen bereits der religiösen Genossenschaft angehören, so soll doch auf diese Bestimmungen hingewiesen werden,

---

[1]) A. A. S. IV, S. 565.

[2]) Schäfer, Ordensrecht, S. 149. — Was von den Postulanten gesagt ist, gilt auch für die Postulantinnen.

[3]) Schäfer, Ordensrecht, S. 145; Prümmer, Manuale Juris Canonici, S. 270, qu. 205, nota 1.

[4]) A. A. S. III, S. 37 ff.; A. A. S. IV S. 246 f.; Hilling, Die Reformen Pius X., Bd. II, S. 118 ff.

weil sie sich auf Religiosen beziehen, welche ihrem Berufe für längere Zeit entzogen sind und deshalb gleichsam zum zweitenmal aufgenommen und geprüft werden müssen.

Diese Religiosen sollen den Zusammenhang mit ihrer Genossenschaft nicht verlieren. Ist ein Kloster am Garnisonorte, so sollen sie dasselbe öfters besuchen. Sie stehen in diesem Falle unter der besonderen Obhut des Klosteroberen. Wenn diese Möglichkeit nicht vorhanden ist, stehen sie unter der Aufsicht eines besonderen vom Bischof aufgestellten Priesters (Militärgeistlichen). Hat der Bischof einen solchen nicht bestimmt, so können sie sich einen besonderen Priester wählen, dessen Namen sie ihrem Ordensoberen mitzuteilen haben. Sie haben die Pflicht, alles zu tun, um ihre Berufsgnade nicht zu verlieren und müssen daher gefährliche Gelegenheiten meiden.

Die Oberen (General-, Provinzial- oder Hausoberen, je nach der Gewohnheit der Genossenschaft) sind streng im Gewissen verpflichtet, über ihre Untergebenen, soweit dies in ihrem Bereich liegt, zu wachen und genaue Erkundigungen über ihr Leben und ihr Verhalten während ihrer Dienstzeit, besonders von dem oben genannten Geistlichen einzuziehen. Nur wenn diese nach den eingezogenen Erkundigungen ihres Berufes würdig sich geführt haben und also zur Fortsetzung desselben geeignet erscheinen, sollen sie nach Beendigung ihrer Militärdienstzeit wieder aufgenommen werden; haben sie während und nach ihrer Dienstzeit zu Zweifeln über ihren Beruf Anlaß gegeben, besonders auch die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht eingehalten, so sollen sie entlassen werden, ebenso wenn sie in schwerer Weise gegen den Glauben und die Sitten gefehlt haben[1]).

[1]) Vergl. auch Biederlack-Führich, De Religiosis, S. 228 f.; Jansen, Ordensrecht, S. 129 ff.

Der Codex konnte natürlich diese Bestimmungen nicht aufnehmen, da er für alle Religiosen Befreiung von der militärischen Dienstpflicht verlangt und ebenso den freiwilligen Eintritt zum Militärdienst den Religiosen verbietet, wenn es nicht mit Erlaubnis des Ordinarius (höheren Oberen in einer exemten Klerikalgenossenschaft, sonst Ortsordinarius) geschieht, um der durch die staatlichen Gesetze vorgeschriebenen Pflicht eher zu genügen (c. 614 in Verbindung mit c. 121 und c. 592 in Verbindung mit c. 141). Doch konnte man annehmen, daß in solchen Ländern, deren Gesetze die Religiosen zum Militärdienst zwingen, die Bestimmungen auch weiterhin Geltung haben. Um jeden Zweifel auszuschließen, hat die S. C. de Religiosis am 15. Juli 1919 [1]) entschieden, daß das Dekret „Inter reliquas" vom 1. Januar 1911 auch weiterhin in Kraft bleibt mit einigen Änderungen, von denen weiter unten zu sprechen sein wird. Die sorgfältige Überwachung der Religiosen und die Prüfung der Zurückkehrenden wird besonders hervorgehoben [2]).

Die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vatikanischen Konzil, besonders aber der Codex Juris Canonici, ist also dem Wunsche der Bischöfe nach sorgfältiger Prüfung und Auslese der Kandidaten für die religiösen Genossenschaften in reichem Maße nachgekommen durch Beibehaltung der alten bewährten Bestimmungen und Aufstellung neuer sie ergänzender Vorschriften.

---

[1]) A. A. S. XI, S. 321.

[2]) Besondere Bestimmungen für die aus dem Weltkriege zurückkehrenden Kleriker und Religiosen erließ die S. C. C. im Dekret v. 25. Okt. 1918 (A. A. S. X, S. 481 ff.).

Lebenslauf

Am 10. Januar 1892 bin ich, P. Adolf (Paul) Ledwolorz, in Groß-Döbern bei Oppeln als Sohn des verstorbenen Robert Ledwolorz und seiner Ehefrau Rosalie, geb. Gonschior, geboren. Nachdem ich die Volksschule in Chrosczütz bei Oppeln, wohin meine Eltern verzogen waren, besucht hatte, studierte ich bei den Franziskanern in Carlowitz bei Breslau. Im Jahre 1911 trat ich in den Franziskanerorden ein. Nach dem Noviziat setzte ich meine Studien an der Anstalt des Herrn Dr. Gudenatz fort und erlangte Ostern 1914 am katholischen Gymnasium zu Patschkau das Reifezeugnis. Seit dem Sommersemester 1914 studierte ich an der hiesigen Universität katholische Theologie und Philosophie. Im Januar 1915 wurde ich zum Heeresdienst eingezogen, von dem ich im Februar 1919 entlassen wurde. Ostern 1919 nahm ich mein Studium wieder auf und hörte auch Vorlesungen in der Rechtswissenschaft. Im Juni 1921 wurde ich zum Priester geweiht. Im Juli 1921 machte ich vor dem fürstbischöflichen Ordinariate das theologische Abschlußexamen. Seitdem arbeitete ich auch in der Seelsorge. Seit Oktober 1923 bin ich Lektor des Kirchenrechts im Franziskanerkloster Carlowitz.

Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren:

in der kath.-theol. Fakultät: Geyer, Heinisch (jetzt Nymwegen), Löhr, Maier (jetzt Bonn), † Nikel, † Pohle, † Renz, Rücker (jetzt Münster), Schubert, Seppelt, Sickenberger (jetzt München), v. Tessen-Węsierski, Triebs, Wagner, Wittig, Ziesché;

in der philosophischen Fakultät: † Abicht, Baumgartner, Cichorius (jetzt Bonn), † Gerke, Kroll, Kühnemann, Lehmann, Miller, † Scheer, † Schrader, Ziegler;

in der juristischen Fakultät: Bruck, Heyer, Manigk, Schmidt.

An Übungen nahm ich teil bei den Herren Professoren: Nikel, Pohle, Seppelt, Sickenberger, Triebs, Wagner, Wittig und Heyer.

Allen meinen akademischen Lehrern, besonders aber Herrn Prof. Dr. Triebs, sage ich aufrichtigen Dank. Herzlichen Dank auch meinen Ordensoberen und Mitbrüdern, welche mich bei meinem Studium unterstützten.